

## **Satzung des Vereins GenericIAM (e.V.)**

### **§ 1 Name des Vereins**

Der Name des Vereins ist „Generische Geschäftsprozesse für das Identity- und Access Management (GenericIAM.org)“.

### **§ 2 Sitz**

- (1) Sitz des Vereins ist München.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung einer Geschäftsstelle beschließen.
- (3) Der Ort der Geschäftsstelle kann vom Sitz des Vereins abweichen.

### **§ 3 Zweck**

- (1) Die maßgeblichen Ziele des Vereins sind
  - ⇒ Sammlung aller erhältlichen IAM-Prozessbeschreibungen des Identity Management, die von Unternehmen bereits individuell projektiert und implementiert worden sind.
  - ⇒ sich wiederholenden Sequenzen, die unternehmensübergreifend von Wert sind, werden aus den gesammelten Prozessen selektiert und unter dem Namen „GenericIAM“ als Prozessmodell formuliert. Diese sind gegebenenfalls branchenspezifisch zu gruppieren.
  - ⇒ Nichtmitglieder erhalten die erarbeiteten Modelle gegen eine kostendeckende Gebühr über einen Web-Shop als Download im pdf-Format. Auch Nichtmitglieder können dadurch jederzeit diskriminierungsfrei auf die Ergebnisse zugreifen.
  - ⇒ Neue oder geänderte Geschäftsprozesse werden von den mitwirkenden Unternehmen an den Verantwortlichen für die einzelnen Modelle gemeldet, Dieser erstellt daraus quartalsweise aktualisierte Modellübersichten.
  - ⇒ Der Verein veröffentlicht jährlich ein konsolidiertes generisches IAM-Prozessmodell. Die Prozessmodelle tragen die Jahreszahl im Namen (z.B.: GenericIAM2006). Branchenspezifische Formulierungen tragen eine entsprechende Kennung im Namen (z.B. GenericIAM2007-banking).
  - ⇒ Der Verein fördert den Erfahrungsaustausch zwischen praktizierenden Identity- & Access Management-Experten
  - ⇒ Der Verein arbeitet in nationalen und internationalen Vereinigungen mit, sofern sie ähnliche Ziele verfolgen.
- (2) Sämtliches durch den Verein erworbenes Vermögen ist ausschließlich für die Vereinsziele zu verwenden.

### **§ 4 Eintragung**

Es ist beabsichtigt, den Verein in das Vereinsregister einzutragen. Dies kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

### **§ 5 Vereinsorgane**

- (1) Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Zu einem späteren Zeitpunkt kann zusätzlich ein wissenschaftlicher Beirat für die wissenschaftliche Untermauerung der Arbeitsergebnisse geschaffen werden.
- (2) Der im BGB vorgesehenen persönlichen Teilnahme an den Versammlungen der Vereinsorgane wird die Teilnahme der Mitglieder an einer informations- und kommunikationstechnisch<sup>1</sup> gestützten Konferenz aller Mitglieder gleichgestellt. Diese soll auch den Regelfall für die Mitgliederversammlung darstellen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit 25 Prozent der Stimmen eine persönliche Versammlung einfordern.

### § 6 Mitgliedschaft: Eintritt

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (Einzelmitgliedschaft) oder juristische Person (Firmenmitgliedschaft) werden, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages aktiv als Identity- & Access Management-Experte oder als Experte in einem verwandten Verfahren beruflich tätig ist. Für Unternehmen gilt als Voraussetzung, dass entweder intern Prozesse des Identity- Und Access Management angewandt werden oder dieses Fachgebiet zum Geschäftszweck des Unternehmens gehört.
- (2) Der Beitritt steht unter einem Nutzensvorbehalt. Der Vorstand hat den erwarteten Nutzen des angebotenen Beitrages eines Interessenten im Sinne der Vereinsziele zu bewerten und entscheidet dann über die Aufnahme.
- (3) Die Entscheidung des Vorstands kann auf Antrag mindestens zweier Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit überstimmt werden.

### § 7 Mitgliedschaft: Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

- (1) Austritt  
Ein Mitglied kann durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Fristen sind nicht einzuhalten. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt. Offene Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied bleiben bis zu ihrer endgültigen Begleichung bestehen.
- (2) Ausschluss
  - a) Der Vorstand kann ein Mitglied bei groben Verstößen gegen die Zwecke des Vereins oder gegen die Interessen anderer Mitglieder ausschließen. Die Entscheidung des Vorstands kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag mindestens zweier Mitglieder mit einfacher Mehrheit überstimmt werden.
  - b) Die Mitgliedschaft kann beendet, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag für ein Jahr nicht bis zum 30. Juni desselben Jahres bzw. bei Neueintritt nicht bis spätestens 90 Tage nach Datum der Aufnahme gezahlt hat.

### § 8 Mitgliedschaft: Beiträge

- (1) Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag festsetzen. Die Entscheidung des Vorstands kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag mindestens zweier Mitglieder mit einfacher Mehrheit überstimmt werden.

← - - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

<sup>1</sup> Definition nach TDG §2 Abs. 1 bis 3

- (2) Bei Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres berechnet sich der Mitgliedsbeitrag nach dem Anteil des verbleibenden Jahres, gerundet auf volle Monate.

### § 9 Vorstand: Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung spätestens alle zwei Jahre neu zu wählen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (4) Wählbar sind nur Mitglieder der Arbeitsgruppe GenericIAM.
- (5) Vorstandsbeschlüsse erfordern jeweils eine einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (6) Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied ist unverzüglich durch eine Nachwahl zu ersetzen, die vom Vorstand vorgenommen wird. (Kooptationsprinzip). Die Nachwahl ist auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder zur Abstimmung vorzutragen.
- (7) Der Vorstand handelt ehrenamtlich.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

### § 10 Vorstand: Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung der GenericIAM zuständig.
- (2) Die Geschäftsführung umfasst folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung
  - b) Leiten der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Aufstellen des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
  - e) Buchführung des Vereins und Abfassung eines Jahresberichtes
  - f) Alleinvertretungsberechtigte Liquidation im Falle der Auflösung der GenericIAM.org
- (3) Sonstige Aufgaben fallen in den Bereich der Mitgliederversammlung.

### § 11 Mitgliederversammlung: Voraussetzungen

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden.
- (3) Der Vorstand erstellt eine Tagesordnung und versendet diese mit der Einladung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ändern.
- (5) Aus der Tagesordnung müssen die beabsichtigten Beschlüsse hervorgehen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entlastung des Vorstandes
- b) die Bestätigung der Mitgliedsbeiträge
- c) Satzungsänderungen
- d) die Entscheidung über die Auflösung der GenericIAM<sup>2</sup>
- e) alle sonstigen nicht in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallenden Aufgaben

## **§ 12 Mitgliederversammlung: Form der Veranstaltung (virtuell)**

- (1) Zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher eingeladen werden. In der Regel wird auf elektronischem Wege (e-Mail) eingeladen. Für den Beginn der Ladungsfrist ist die Absendung der Einladung maßgebend. Davon abweichend kann auf dem üblichen Postweg eingeladen werden.
- (2) Für den Beginn der Ladungsfrist ist die Absendung der Einladung maßgebend.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet oder einem seiner Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann gemäß § 5 „virtuell“ unter Nutzung der aktuell verfügbaren Informations- und Kommunikationstechnik stattfinden. Auf Verlangen von 25% der Mitglieder muss die Mitgliederversammlung persönlich abgehalten werden.
- (5) Der Versammlungsleiter oder eine von ihm beauftragte Person erstellt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll. Dieses wird vom Versammlungsleiter und dem Vorstand unterzeichnet und in der Regel elektronisch an die Mitglieder versandt. Abweichend hiervon kann das Protokoll auf dem Postwege an die Mitglieder übersandt werden.

## **§ 13 Kommunikation innerhalb der Arbeitsgruppe GenericIAM**

- (1) Die schriftliche Kommunikation innerhalb der **Arbeitsgruppe** GenericIAM wird grundsätzlich elektronisch abgewickelt. Der Vorstand führt hierzu ein Verzeichnis der e-Mailadressen der Mitglieder.
- (2) Auf Verlangen des Mitglieds ist diesem die ihm zugeordnete, bei der GenericIAM gespeicherte e-Mailadresse schriftlich mitzuteilen und gegebenenfalls durch eine von dem Mitglied angegebene Adresse zu ersetzen. Auf Verlangen des Vorstands hat das Mitglied diesem die Korrektheit der gespeicherten e-Mailadresse zu bestätigen.

## **§ 14 Nutzung eingebrachter fachlicher Beiträge**

- (1) Die Mitglieder räumen dem Verein auf Verlangen an den bei ihnen bei Beginn der Mitgliedschaft vorhandenen Erfindungen und Schutzrechten, soweit sie dazu berechtigt sind und soweit zur Durchführung der Vorhaben der Arbeitsgemeinschaft notwendig, ein nichtausschließliches, nichtübertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht für die Dauer und Durchführung der Mitgliedschaft ein.

---

<sup>2</sup> siehe hierzu BGB § 41

- (2) Ein hiernach eingeräumtes Nutzungsrecht berechtigt insbesondere nicht zur Bearbeitung oder Veränderung der Erfindung und des Schutzrechtes.
- (3) Eingebrachte Beiträge dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes genutzt werden. Eine darüber hinaus gehende Nutzung bedarf der Zustimmung des beitragenden Mitglieds. Die Inhalte der fachlichen Beiträge sind gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.
- (4) Für bei Vertragsbeginn vorhandenes Know-how und vorhandene Urheberrechte, einschließlich Software, gelten Sätze (1), (2) und (3) entsprechend.

#### **§ 15 Verwendung der Ergebnisse**

- (1) Die gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse sind Vereinseigentum
- (2) Der Verein räumt den Mitgliedern das nicht ausschließliche, unentgeltliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare Nutzungs- und Verbreitungsrecht für die eigene Nutzung mit dem Recht zur unentgeltlichen Unterlizenzierung an Dritte ein. Diese Nutzungsrechte enthalten insbesondere das Recht, die Ergebnisse und die zugehörige Dokumentation weiterzuentwickeln und darauf basierend kommerzielle Produkte und Dienstleistungen anzubieten; hierbei ist in angemessener Weise auf die zugrundeliegenden Arbeiten der Arbeitsgemeinschaft hinzuweisen.
- (3) Jede andere kommerzielle Verwertung der Ergebnisse - z. B. die entgeltliche Lizenzierung des/der Ergebnisse - ist dem Mitglied jedoch nicht gestattet. Auszugsweise Zitate bei voller Nennung der Quelle, etwa im Rahmen von Fachpublikationen, sind jedoch ausdrücklich erwünscht.
- (4) Der Verein GenericIAM beabsichtigt, die gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse gegen Entgelt an Fremdunternehmen zu verkaufen. Mit Hilfe der dabei erzielten Erlöse soll die Höhe der Umlage für die Mitglieder möglichst niedrig gehalten werden. Darüber hinaus soll so auch Nichtmitgliedern ein diskriminierungsfreier Zugang zu den Ergebnissen gewährt werden.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann den Verein mit Drei-Viertel-Mehrheit auflösen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins stellt der Vorstand gleichzeitig die Liquidatoren.
- (3) Es werden alle zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Liquidation noch ausstehenden Forderungen eingezogen, jedoch keine neuen begründet.
- (4) Das vorhandene Vermögen des Vereins wird zuerst zur Tilgung von Verbindlichkeiten genutzt. Der verbleibende Rest wird einer gemeinnützigen Organisation gespendet.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Empfänger aus Punkt 4.

## Anhang

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 200 € für die Einzelmitgliedschaft und 600 € für Firmenmitgliedschaft pro Kalenderjahr.